

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

1. Änderungsordnung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_bestfb16_aenderung.pdf 244
2. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_best_fb16.pdf 245
3. Änderungsordnung der Besonderen Bestimmungen der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_bestfbkunst_aenderung.pdf 248
4. Besondere Bestimmungen der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/bes_bestfbkunst.pdf 249

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Innerer Dienst

Aline Kastler

Email: akastler@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 08. Februar 2006 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Kassel 1. Jahrgang Nr. 5, S. 1185)

hier: Änderungsordnung vom 15. November 2006

Artikel 1 Änderungen

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 08. Februar 2006 werden wie folgt geändert:

§ 4 Abs. (6) wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 06. Februar 2007

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik
Prof. Dr. -Ing. Jürgen Schmid

nichtamtliche Fassung

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 08. Februar 2006 (Mitteilungsblatt 1. Jahrgang Nr. 5, S. 1185), zuletzt geändert am 15. November 2006

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

– Doktor/Doktorin der Ingenieurwissenschaften ((Dr.–Ing.) in den Wissenschaftsfächern Elektrotechnik, Mechatronik mit elektrotechnischem Schwerpunkt, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Elektrotechnik und Informatik technisch-orientierter Schwerpunkt sowie den akademischen Grad

– Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in dem Wissenschaftsfach: Informatik, Umweltsystemtechnik ggf. in Kooperation mit den Fachbereichen Mathematik und/oder Naturwissenschaften.

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 AB_PromO bildet der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik einen Promotionsausschuss Dr. rer. nat. für die Promotionsfächer, die dem Dr. rer. nat. – Grad zuzuordnen sind.

(2) Gemäß § 2 Abs. 4 iVm § 19 Satz 2 AB_PromO bilden die Fachbereiche Bauingenieurwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik/Informatik einen gemeinsamen Promotionsausschuss für den Doktorgrad Dr.–Ing.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Elektrotechnik, Umwelttechnik, Umweltwissenschaft oder verwandte Fächer.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB_PromO, deren Promotionsfach nicht dem Hauptfachabschluss des Studiums entspricht (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn

- a) sie in dem Promotionsfach benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden nachweisen, oder
- b) der Hauptfachabschluss ihres Studiums (z. B. in Maschinenbau, Physik, oder Mathematik) in besonderer Weise für das gewählte Promotionsthema qualifiziert und zusätzlich benotete

Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 12 Credits bzw. 8 Semesterwochenstunden im Promotionsfach erbracht werden, oder

- c) der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann.

Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und/oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

(5) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber sind ausreichende Kenntnisse der deutschen, englischen oder einer anderen Sprache, in der das Promotionsverfahren durchgeführt werden kann, nachzuweisen. Die Notwendigkeit des Nachweises geprüfter Sprachkenntnisse ist im Einzelfall durch den Promotionsausschuss festzustellen und mitzuteilen.

(6) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Wissenschaftsfächer des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

- (1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.
- (2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach besuchen.
- (2) Inhalte und Umfang des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 06. Februar 2007

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schmid

Besondere Bestimmungen der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 14. Dezember 2005

(Mitteilungsblatt der Universität Kassel 1. Jahrgang Nr. 5, S. 1188)

hier: Änderungsordnung vom 06. Dezember 2006

Artikel 1 Änderungen

Die Besonderen Bestimmungen der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 14. Dezember 2005 werden wie folgt geändert:

1. § 1 erhält am Ende des Satzes den Zusatz „...,Kunstpädagogik und Designwissenschaften.“
2. § 4 erhält nach der Aufzählung Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft in der letzten Zeile die Ergänzung: Kunstpädagogik und Designwissenschaften.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 07. Februar 2007

Rektorin der Kunsthochschule Kassel
Prof. Dr. Karin Stempel

nichtamtliche Fassung

Besondere Bestimmungen der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 14. Dezember 2005 (Mitteilungsblatt 1. Jahrgang Nr. 5, S. 1188), geändert am 06. Dezember 2006

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt die Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

Gemäß § 1 Absatz 2 der AB_PromO verleiht die Kunsthochschule Kassel nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) in den Wissenschaftsfächern Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft, Kunstpädagogik und Designwissenschaften.

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.

§3 Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 AB_PromO bildet die Kunsthochschule Kassel einen Promotionsausschuss Dr. phil.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft, Kunstpädagogik und Designwissenschaften oder verwandte Fächer.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB_PromO, die in einem Fach promovieren möchten, für das sie keinen wissenschaftlichen Hochschulabschluss nachweisen (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie in dem Promotionsfach mindestens einen ersten Berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor) im Umfang von sechs Semestern nachweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt je nach Fach nach der jeweiligen Magister- oder Masterprüfungsordnung. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über

besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(5) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Fächer der Kunsthochschule Kassel die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden der Kunsthochschule Kassel können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Kunsthochschule Kassel treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 07. Februar 2007

Die Rektorin der Kunsthochschule Kassel
Prof. Dr. Karin Stempel